

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1968

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	21. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)	1
223	25. 11. 1967	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städt. Gewerblichen Berufs- und Berufsaufbauschule in Dortmund	2
	8. 12. 1967	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	2
		Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	2

2124

Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)

Vom 21. Dezember 1967

Auf Grund des § 17 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Anlage 1 der Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder mindestens 2 Paar sterile Kunststoff-Handschuhe zum einmaligen Gebrauch,
2. In Nummer 15 wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder sterile Kunststoff-Fingerlinge mit Handschutz zum einmaligen Gebrauch,

3. In Nummer 18 Buchstabe a) wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Katheter zum einmaligen Gebrauch,
4. In Nummer 18 Buchstabe b) wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Katheter mit seitlicher Öffnung zum einmaligen Gebrauch,
5. In Nummer 19 wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Schleimkatheter mit durchsichtigem Zwischenstück zum einmaligen Gebrauch,
6. Nummer 28 wird wie folgt neu gefaßt:
28. 2 Klemmen oder mindestens 4 sterile Kunststoff-Klemmen zum einmaligen Gebrauch für das Abklemmen der Nabelschnur,
7. In Nummer 31 wird das Komma gestrichen und angefügt:
oder mindestens 2 hitzesterilisierte Injektionsspritzen zum einmaligen Gebrauch mit festaufgebördelter,

steriler Injektionskanüle oder mit aufsetzbarer Einmalkanüle zur sofortigen Injektion (sog. Kunststoff-Einmalspritzen),

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 1.

223

Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städt. Gewerblichen Berufs- und Berufsaufbauschule in Dortmund

Vom 25. November 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städt. Gewerblichen Berufs- und Berufsaufbauschule in Dortmund umfaßt das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1967

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 2.

Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und Öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 8. Dezember 1967

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. November 1967, Seite 355, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Gemeinde Walbeck für den Ausbau der Ringstraße in der Gemeinde Walbeck im Landkreis Geldern, Gemarkung Walbeck, festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 2.

Wichtiger Hinweis * für den Abonnementsbezug bei der Post

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) Postabonnement

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahlschein bar bei der Post einzuzahlen. Wurde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einziehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

b) Mehrwertsteuer

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— GV. NW. 1968 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.